

Für eine angemessene Vergütung psychotherapeutischer Leistungen

Resolution der Vertreterversammlung der LPK Baden-Württemberg vom 21.10.2017

Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.10.2017 hat die Rechtmäßigkeit der Systematik der sog. Strukturzuschläge festgestellt, bei der ein Großteil der Psychotherapeuten keine Vergütung für die Finanzierung von qualifiziertem Praxispersonal bzw. für die Erledigung von Büroarbeiten durch die Praxisinhaber selbst bekommt. Damit wurde ein versorgungspolitisches Urteil gesprochen, mit dem die Psychotherapeuten, so die mündliche Urteilsbegründung, einen Anreiz erhalten sollen, ihre Praxen mehr auszulasten beziehungsweise die Hälfte eines ganzen Versorgungsauftrags weiterzugeben. Das Gericht folgte damit der Sichtweise der Krankenkassen, dass nahezu alle Psychotherapeuten ihre Sitze nicht auslasten. Weder BSG noch Kassen nehmen dabei zur Kenntnis, dass die als Kalkulationswert theoretisch eingesetzten 36 Sitzungen pro Woche der BSG-Modellpraxis von nur etwa 2% der Psychotherapeuten geleistet werden können.

Die gesetzliche Vorschrift, den Psychotherapeuten eine angemessene Vergütung pro Zeiteinheit zu gewährleisten, wird unzulässigerweise vermengt mit versorgungspolitischen Anreizen durch Zuschläge.

Die Vertreterversammlung der LPK BW fordert vom Gesetzgeber eine Rückkehr zu einer Systematik, in der jeder Psychotherapeut von der ersten Sitzung an die Kosten für die Finanzierung einer Praxishelferin bzw. für die Finanzierung der selbst erbrachten Bürotätigkeit erhält. Die bürokratische Arbeit beginnt beim ersten Patienten und steigt mit jedem weiteren an. Die nun genehmigte Systematik reduziert die Finanzierung von entsprechender Bürotätigkeit auf Null, wenn ein Psychotherapeut wegen Krankheit, Fortbildung oder Urlaub mit seinen Leistungen im Quartal unter eine bestimmte Grenze sinkt. Insofern ist das Urteil des BSG ein tiefer Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten der Praxen eines Freien Berufs, zumal die Psychotherapeuten praktisch keine ihrer Leistungen delegieren können. Die erwünschte Anstellung von Personal kann mit dieser Systematik nun gerade nicht geleistet werden, da die Finanzierung des Angestellten-Gehalts auf diese Weise nicht kontinuierlich gesichert werden kann. Das Urteil bedeutet einen erheblichen finanziellen Verlust für die meisten Praxen.

Die Delegierten der LPK BW fordern von den zukünftigen Regierungsparteien, dieser Ungerechtigkeit ein Ende zu setzen und klare und eindeutige Regelungen zur angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen bereits im Koalitionsvertrag zu konkretisieren und eine korrekte Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen.

Stuttgart, 21. Oktober 2017